

Satzung des Vereins SeeJazz

§ 1 Name und Sitz

1. Name des Vereins: SeeJazz
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berg
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Zusatz: e.V.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur aus dem akustischen Bereich, insbesondere der Musikrichtung Jazz mit all seinen Nebenrichtungen.
2. Der Zweck wird insbesondere durch die Organisation von Veranstaltungen mit dem genannten Inhalt verwirklicht.
3. Die Orte der Veranstaltungen sollen sich dabei überwiegend im Starnberger Fünf-Seen-Land gemäß der Tourismusgebietsdefinition befinden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt mit seinen in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52, Abs. 1 der Abgabeordnung („steuerbegünstigte Zwecke“).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sowohl natürliche Personen, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, als auch juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag des Bewerbers durch Entscheidung des Vorstands erworben. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
3. Der Vorstand kann verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Diese muss spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden und wird wirksam zum Schluss des Geschäftsjahres. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Vollversammlung, die über den Ausschluss endgültig beschließt.
6. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Vollversammlung, können wählen und gewählt werden.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald dem Verein mitzuteilen.
8. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu erheben. Über dessen Art und Höhe beschließt die Vollversammlung. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
9. Mitglieder erhalten eine Ermäßigung für die vom Verein durchgeführten Veranstaltungen. Über deren Art und Höhe beschließt der Vorstand.
10. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand bleiben, und trotz Mahnung die Zahlung nicht leisten, können ausgeschlossen werden.
11. Die Beitragspflicht endet zum Jahresende des Austritts bzw. Ausschlusses.

12. Die Erbringung von freiwilligen Dienstleistungen der Mitglieder im Sinne des Vereinszwecks wird erwartet.
13. Die Mitgliedschaft endet durch Tod und ist nicht vererbbar, übertragbar und pfändbar.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind: der Vorstand (§ 6) und die Vollversammlung (§ 9).

§ 6 Vorstand und Vorstandswahl

1. Der Vorstand besteht aus sechs Personen, dies sind:
 - 1) der / die 1. Vorsitzende,
 - 2) der / die 2. Vorsitzende,
 - 3) der / die Schatzmeister(in),
 - 4) der / die Schriftführer(in)
 - 5) zwei Beisitzer(innen) zur besonderen Verwendung
2. Die Vorstandsmitglieder werden von den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Jedes Vorstandsmitglied wird grundsätzlich einzeln gewählt. Es genügt die einfache Mehrheit. Erreicht keiner der Kandidaten beim ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Die Wahl kann per Akklamation durchgeführt werden. Wünscht mindestens ein Mitglied eine geheime Wahl, so ist die Wahl geheim durchzuführen.
6. Die Wahl kann auch blockweise durchgeführt werden, wenn kein Mitglied Einzelabstimmung wünscht.

§ 7 Aufgaben des Vorstands, Vertretung des Vereins

1. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung für den Verein. Er schließt die Arbeitsverträge für den Verein ab. Ihm obliegt die Beschaffung aller erreichbaren öffentlichen Fördermittel und Zuschüsse.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer sowie der 1. und 2. Beisitzer. Der erste Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der zweite Vorsitzende ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
3. Unabhängig von der jeweiligen Funktion im Vorstand kann jedes Vorstandsmitglied vom Gesamtvorstand mit der Organisation von Veranstaltungen beauftragt werden. In diesem Fall ist jedes Vorstandsmitglied innerhalb des vorgegebenen Budgetrahmens allein vertretungsberechtigt.

§ 8 Geschäftsgang

1. Der Vorstand ist nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds durch den 1. oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Abstimmungen im Vorstand sind geheim durchzuführen, sofern dies ein Vorstandsmitglied beantragt.
3. Vorstandssitzungen sind durch den Schriftführer oder einen Beauftragten zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
4. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich erklären. Schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 9 Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist höchstes Beschlussorgan des Vereins.
2. Eine ordentliche Vollversammlung findet jährlich statt und wird den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder durch einen Vertreter entsprechend § 8 Abs. 1 schriftlich (E-Mail, Fax oder Post) bekannt gegeben.
3. Eine außerordentliche Vollversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe eine solche beim Vorstand schriftlich beantragen.
4. Der Vollversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - I. Jahresbericht des ersten Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - II. Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - III. Feststellung der Stimmliste
 - IV. Wahl der Vorstandsmitglieder.
 - V. Wahl zweier Rechnungsprüfer (§ 11 Abs. 3)
 - VI. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder eine Vereinsauflösung.
 - VII. Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Förderbeiträgen (§ 4 Abs. 8)
5. In der Vollversammlung ist jedes anwesende Mitglied rede-, antrags-, und stimmberechtigt.
6. § 8, Abs. 3 gilt für die Protokollierung von Beschlüssen der Vollversammlung entsprechend.
7. Anträge zur Tagesordnung müssen acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem ersten Vorsitzenden in schriftlicher Form vorliegen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

1. Die Vollversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.
2. Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Vereinsauflösung sind ¾ erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung ¾ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Geschäftsführung

1. Über die Kassengeschäfte ist Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.
2. Zahlungen leistet nur der Schatzmeister, im Vertretungsfalle der 1. Vorsitzende.
3. Die Geschäftsführung des Vorstands und die Jahresrechnung sind durch zwei Rechnungsprüfer zu überprüfen. Die Prüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Der Prüfbericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstands durch die Vollversammlung.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösen des Vereins

1. Eine Satzungsänderung ist den Mitgliedern in vollständiger Form zusammen mit der Einladung zur Vollversammlung mitzuteilen.
2. Eine Vereinsauflösung kann nur in einer eigens mit dieser Tagessordnung einberufenen Vollversammlung beschlossen werden.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit betreffen, sind vor der Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an JazzamSee e.V. Feldafing, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Sollte „Jazz am See e.V.“ die Gemeinnützigkeit aberkannt worden sein, sich der Satzungszweck grundlegend geändert haben oder der Verein bereits aufgelöst sein, so fällt das Vermögen an die Stiftung der Kreissparkasse Starnberg.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Starnberg, soweit dies zivilprozessual zulässig ist.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung des Vereins vom 12. März 2012. Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Seeshaupt, den 12. März 2012